

II-4605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/24-1/1978

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 8. Jänner 1979.
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2166/AB

1979-01-09

zu 2167/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verzögerung bei der Auszahlung von Beihilfen aus der Arbeitsmarktförderung.

Zur Einleitung dieser Anfrage sowie in Beantwortung der Frage

1. Entspricht die obige Darstellung über die Gründe der Verzögerungen der Beihilfenauszahlung aus der Arbeitsmarktförderung den Tatsachen?

stelle ich fest, daß die von Ihnen erwähnte Darstellung, wonach Beihilfenauszahlungen aus Gründen der Budgetknappheit nicht durchgeführt werden können, den Tatsachen nicht entspricht. Es ist nämlich langjährige Praxis, die vom Finanzministerium zugeteilten Mittel in erster Linie für die Auszahlung von Individualbeihilfen zu verwenden. Nur ausnahmsweise, wenn die zugeteilten Mittel nicht ausreichen sollten, erfolgt in den Fällen, bei denen dem Beihilfenwerber zugemutet werden kann, einige Zeit zuzuwarten, wie es z.B. bei Schulungsträgern oder betrieblichen Maßnahmen der Fall ist, eine geringfügige Verzögerung. Diese Ausnahmsfälle treten schon deshalb selten ein, weil die Monatskredite der Landesarbeitsämter in der Regel

- 2 -

gar nicht ausgeschöpft werden. Auch für den Fall, daß die Mittelzuteilung bei einzelnen Landesarbeitsämtern zunächst gekürzt werden, besteht immer die Möglichkeit der nachträglichen Kreditanforderungen, denen vom Bundesministerium entsprochen wird. Im übrigen wird auch die im Vorjahr beschlossene Novelle zum AMFG eine Möglichkeit schaffen, um derartige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Die Frage

2. Was werden Sie unternehmen, um die Auszahlung der Beihilfen aus der Arbeitsmarktförderung möglichst rasch durchführen zu können?

beantworte ich wie folgt:

Aus der Antwort zur Frage 1. ist ersichtlich, daß insbesondere im Hinblick auf die erwähnte Novellierung des AMFG keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind, um die Auszahlung der Beihilfen aus der Arbeitsmarktförderung möglichst rasch durchführen zu können.

